

Berlin

Bebauungsplan 7-29

Beteiligung der Betroffenen und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Anlage 1a: Stellungnahmen der Betroffenen und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanentwurf 7-29

Mit Schreiben vom 06.04.2009 wurden 40 Betroffenen und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 des Baugesetzbuchs sowie bezirkliche Dienststellen um Stellungnahme zum Planentwurf gebeten. Es gingen von den Betroffenen und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und bezirklichen Dienststellen insgesamt 32 schriftliche Stellungnahmen ein, in denen überwiegend Hinweise gegeben wurden. Es wurden Stellungnahmen berücksichtigt, die über die gesetzte Frist hinaus bis zum 09.05.2009 eingingen.

Eisenbahn-Bundesamt (6)

Stellungnahme

Auswertung

Die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes zur frühzeitigen Beteiligung der Betroffenen vom 29.04.2008 wird vollständig inhaltlich aufrechterhalten und ist zu berücksichtigen.

Nachfolgend werden die Stellungnahmen vom 29.04.2008 sowie die aktualisierten Auswertungen hierzu wiedergegeben.

(aus Stellungnahme vom 29.04.2008)

Für die Errichtung der geplanten Eisenbahnüberführung ist ein Planrechtsverfahren gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durchzuführen. Ein Antrag gemäß § 18 AEG kann ausschließlich durch das Eisenbahninfrastrukturunternehmen DB Netz AG gestellt werden. Die DB Netz AG als Eigentümerin der planfestgestellten Flächen und der Eisenbahninfrastruktur ist am Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Das Eisenbahn-Bundesamt stimmt vorbehaltlich der

Zustimmung der DB Netz AG und der Durchführung eines Planrechtsverfahrens gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die zu errichtende Eisenbahnüberführung dem Entwurf des Bebauungsplans 7-29 zu.

Es ist beabsichtigt, das erforderliche Verfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz parallel zum Bebauungsplanverfahren durchzuführen. In der Begründung zum Bebauungsplan wurde auf diesen Sachverhalt hingewiesen. Erste Abstimmungen mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und der Deutschen Bahn AG zu dieser Thematik haben stattgefunden. Entsprechend dem Fortschritt der Abstimmungen werden die Erklärungen in der Begründung im Bebauungsplan ergänzt und erforderliche Regelungen in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen.

Mit der Zustimmung des Eisenbahn-Bundesamtes werden die Planungsabsichten des Plangebers unterstützt.

(aus Stellungnahme vom 29.04.2008) Die Betriebsanlagen der Bahn einschließlich der Schutzvorkehrungen

Die vorhandenen Betriebsanlagen wurden in den relevanten Fachgutachten (insbes. zu Lärmemissionen) berücksichtigt und sind in die Abwägung

genießen Bestandsschutz. Bestandsschutz beinhaltet insbesondere, dass künftige Anwohner/Nutzer an einer bestehenden Betriebsanlage der Bahn den Verkehrslärm und weitere Immissionen wie Erschütterungen zu dulden haben, die sich aus dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Anlagen ergeben. Immissionsminderungsmaßnahmen sind vom Bauherrn in eigener Zuständigkeit vorzusehen und zu realisieren.

eingegangen.

Im Hinblick auf mögliche Erschütterungen werden die gesetzlichen Regelungen und die bestehenden Normen als ausreichend angesehen.

Im Umweltbericht werden darüber hinaus die Auswirkungen der Bahnanlage thematisiert. Im Umweltbericht wird darauf hingewiesen, dass entlang der S-Bahntrasse entsprechend den Lärmpegelbereichen im Plangebiet passive, lärmabsorbierende Schallschutzmaßnahmen (lärmabsorbierende Fassaden) zur Minderung der Lärmreflexionen für die gegenüberliegende Bebauung entlang der Bahn an den neuen Gebäuden nach DIN 4109 erforderlich sind; dies ist im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren abzuwickeln und wird im städtebaulichen Vertrag gesichert.

(aus Stellungnahme vom 29.04.2008)

Der Hinweis bezieht sich auf die Umsetzung des

Es ist sicherzustellen, dass bei der Umsetzung der Planungen und auch für die Zukunft gewährleistet wird, dass keinerlei Beeinträchtigungen und/oder Gefährdungen für die Betriebsanlagen der Bahn und des Eisenbahnbetriebes eintreten. Erforderlichenfalls sind entsprechende Vorkehrungen zum Schutz der Betriebsanlagen zu treffen.

Bebauungsplans und nicht auf mögliche städtebaulich relevante Sachverhalte. Er ist im weiteren Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die lichte Durchfahrtsbreite der Eisenbahnüberführung über die Planstraße A gemäß Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 13.11.2008, Az. VG 13 A 139.01 mindestens 4,50 m betragen muss. Daher wird gefordert, dass diese lichte Höhe im Bebauungsplan festzusetzen ist, um spätere ggf. erforderliche Änderungen an Bahnanlagen zu vermeiden. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Festsetzung auch im Rahmen des Planrechtsverfahrens gemäß § 18 AEG vom Eisenbahn-Bundesamt (Planfeststellungsbehörde) gefordert werden könnte.

Der derzeitige Entwurf zur Planstraße A sieht bereits eine Durchfahrtsbreite von 4,50 m vor. Er ist u.a. auch Grundlage für Regelungen im städtebaulichen Vertrag zwischen dem Land Berlin (Bezirk) und dem Projektentwickler. Aus diesem Vertrag gibt es eine zusätzliche Verpflichtung des Projektentwicklers mit dem Land Berlin (Bezirk), einen Erschließungsvertrag abzuschließen, der die detaillierte Ausführungsplanung vorsieht. Auf Seiten der Deutschen Bahn AG ist nach Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung zwischen dem Land Berlin (SenStadt) und der Deutschen Bahn AG ein Plangenehmigungsverfahren durchzuführen, das auch die Regelungen zu den Durchfahrtsbreiten berücksichtigt. Zudem wird die Kreuzungsvereinbarung in der Regel auf Grundlage der Entwurfsplanung geschlossen.

Der Antrag zur Freistellung von Bahnbetriebsflächen (Flurstück 63) des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg betrifft u.a. auch eine Böschungsfäche, die als öffentliche Grünfläche festgesetzt werden soll. Es wird dar-

Die genannte Teilfläche ist Teil des Ost-West Grünzuges entlang der Ringbahn. Sie liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans 7-29. Für die Realisierung der Grünfläche und weiterer Teilflächen finden deshalb Kauf-

auf hingewiesen, dass diese Böschungsfäche für die sichere Ableitung der statischen und dynamischen Lasten aus dem Eisenbahnbetrieb in den Baugrund zwingend erforderlich ist. Es wird auch auf das Schreiben vom 10.03.2009 von DB Services Immobilien verwiesen. Für einen sicheren Eisenbahnbetrieb ist bei Aufrechterhaltung der Planungen die Errichtung einer Stützmauer parallel zur Bahntrasse erforderlich, um die Lasten sicher in den Baugrund ableiten zu können. Diese Stützmauer ist im Rahmen der öffentlichen rechtlichen Zulassungsentscheidung nach § 18 AEG ebenfalls als Plangegegenstand zu benennen und als Eisenbahnanlage planfestzustellen.

verhandlungen mit der Deutschen Bahn AG statt. Im Rahmen dieser Kaufverhandlungen wird der Bezirk die erforderlichen Gespächse zur Notwendigkeit der Durchführung des Verfahrens nach § 18 AEG aufnehmen.

DB Services Immobilien GmbH (7), a. DB Services Immobilien GmbH

Stellungnahme

Auswertung

Gemäß Artikel 1 § 2 Eisenbahnneuordnungsgesetz - ENeuOG vom 27.12.1993 (BGBl. I S 2378) - ist die Deutsche Bahn AG über die Liegenschaften der Deutschen Reichsbahn Verfügungsberechtigt.

Es ist davon auszugehen, dass alle Grundstücke und Grundstücksteile über die die Deutsche Bahn AG gemäß Artikel 1 § 22 ENeuOG Verfügungsberechtigt ist, im allgemeinen dem besonderen Eisenbahnzweck dienen und die entsprechenden baulichen Anlagen gemäß Artikel 5 § 18 ENeuOG als planfestgestellte Bahnanlage zu verstehen sind.

Grundstücke, die sich im Eigentum der Deutschen Bahn AG befinden, dienen dem besonderen Eisenbahnzweck. Es sind planfestgestellte Eisenbahnflächen, die nach Freistellung von Eisenbahnbetriebszwecken, vorausgesetzt einer positiven Entbehrlichkeitsprüfung, überplant werden dürfen. Diese Flächen sind zu erwerben. Dazu ist eine Kaufanfrage an die DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Berlin zu stellen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Kauf von Bahnflächen in geringem Umfang ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt zusätzlich der Ringbahn erforderlich. Die Kaufverhandlungen wurden eingeleitet.

Auf die planfestgestellten Bahnanlagen, die unmittelbar an das Plangebiet grenzen, wird in der Begründung hingewiesen.

Teil des Plangebietes ist auch ein kurzer Abschnitt der Ringbahn. Unterhalb des Bahndamms soll eine öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt werden. Der Eisenbahnbetriebszweck wird dadurch nicht in Frage gestellt.

Eine Entlassung aus der Planfeststellung ist ggf. für brachgefallene Bahnflächen und die gegenwärtig als Kfz-Werkstatt genutzten Flächen zusätzlich der Bahntrasse erforderlich. Hierbei handelt es sich um eine Teilfläche des Flurstücks 39 zusätzlich der Torgauer Straße, eine Teilfläche des Flurstücks 41 zwischen der Torgauer Straße und dem Damm der Ringbahn, sowie eine Teilfläche des Flurstücks 63 (Ringbahn). Mit Ausnahme des Flurstücks 63 werden die genannten Flächen nicht mehr zu Bahnbetriebszwecken

genutzt. Eine Entlassung ist Voraussetzung für die Festsetzung des Bebauungsplans. Hier ist auf einer Teilfläche die Anlage ei-

nes Abschnitts der Planstraße A vorgesehen.

Zur formellen Sicherung erfolgen im weiteren Bebauungsplanverfahren Abstimmungen mit der Deutschen Bahn AG.

Es wird vorausgesetzt, dass mit der Stellungnahme die Übertragung von Abstandsflächen auf Bahnräume gemeint ist.

Nach der Bauordnung für Berlin müssen Abstandsflächen auf dem eigenen Grundstück liegen, dürfen sich jedoch auch bis zur Mitte von öffentlichen Verkehrs-, Grün- und Wasserflächen erstrecken. In die Abwägung wird hierbei auch die vorhandene Bahnanlage eingestellt, bei der aufgrund ihrer Bedeutung für den öffentlichen Nahverkehr in Berlin davon auszugehen ist, dass sie auch sehr langfristig als Verkehrsstrasse erhalten bleibt und nicht überbaut wird. Das Grundstück der Wanneseebahn hat eine unterschiedliche Tiefe von etwa 25 bis 32 m (von Norden nach Süden). Im Norden liegt die Abstandsfläche des Baufeldes 7 etwa 5 m auf dem Bahngrundstück, beim Baufeld 3 sind es etwa 8,5 m. Das Baufeld 1 an der Südspitze weist aufgrund der schrägen Anordnung der Baugrenzen eine Überdeckung auf den Bahnräumen von etwa 6 m bis 15 m auf. Es wird jeweils nicht die Mitte der Bahnräume erreicht. Im Bereich des Cheruskerparks sowie südlich der Torgauer Straße liegen ebenfalls Abstandsflächen auf planfestgestellten Bahnräumen. Auch hier ist nicht davon auszugehen, dass Gebäudenutzungen erfolgen (Verkehrsflächen, Grünanlagen).

Unter dieser Voraussetzung ist eine entsprechende Vorgehensweise hier gerechtfertigt. Dabei ist auch zu beachten, dass durch (ausdrückliche) Festsetzung im Bebauungsplan (sogenannte erweiterte Baukörperfestsetzung) die Abstandsflächen gegenüber den Regelungen der Bauordnung verkürzt werden (Vorrang bauplanerischer Festsetzung).

Grundsätzlich ist bei Planungen zu sichern, dass es zu keiner Übertragung von Abstandsflächen gemäß § 6 der BauO Berlin kommt.

Das Errichten, Betreiben und der Abbruch baulicher Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik und unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften zu erfolgen.

Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, die aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb abgeleitet werden können und sich auf Eisenbahnflurstücke und auf darauf befindlichen Sachen

Der Hinweis betrifft die konkrete Umsetzung von Bauvorhaben und ist nicht bebauungsplanrelevant.

auswirken, haftet der Bauwerber bzw. der Bauherr.

Die Zugänglichkeit zu den Bahnanlagen muss für Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten für die Mitarbeiter der Deutschen Bahn AG jederzeit zugänglich sein. Gemäß den vorgelegten Unterlagen ist für den Weg entlang der Bahn ein Geh- und Leitungsrecht vorgesehen.

Die Zugänglichkeit der Bahnanlagen wird gegenüber dem gegenwärtigen Zustand nicht wesentlich verändert. Nur auf einem kurzen Abschnitt im Südwesten des Plangebietes soll eine Bebauung direkt an der Grundstücksgrenze ermöglicht werden. Diese ist im weiteren Verfahren mit der Deutschen Bahn AG abzustimmen.

Für Be- und Entwässerungsleitungen sind eigene Anlagen zu errichten. Gleich gelagerte Anlagen und Bahngängen der DB Netz AG dürfen nicht genutzt werden oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Die Ableitung von Trauf- und Regenwasser hat grundsätzlich bahnabgewandt zu erfolgen.

Der Hinweis betrifft keine bebauungsplanrelevanten Sachverhalte. Die entsprechenden Vorgaben können erst im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Die Lagerung von Baumaterial, das Ablagern und Einbringen von Aushub- oder Bauschuttmassen sowie die sonstige Nutzung von Eisenbahngängen für das Errichten und Betreiben von baulichen Anlagen ist auszuschließen. Ausnahmen dazu bedürfen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Deutsche Bahn AG.

Grenzmarkierungen und Kabelmerkmale der Deutschen Bahn AG dürfen nicht entfernt verändert oder verschuttet werden.

Der ungehinderte Zugang von Kabeln und Leitungen für Instandhaltungs- und Erneuerungsarbeiten ist jederzeit zu gewährleisten. Vorhandene Leitungen und Kabel der Deutschen Bahn AG sind nicht zu überbauen und während der Bauphase nicht zu beschädigen. Dazu sind rechtzeitig vor Baubeginn die Kabelmerkmale bei der Deutschen Bahn AG einzuholen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhandensein von Kabeln und Versorgungsleitungen der Bahn im mittel- und unmittelbaren Bereich außerhalb der Eisenbahngänge grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann.

Der Hinweis betrifft keine bebauungsplanrelevanten Sachverhalte. Die entsprechenden Vorgaben können erst im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Beleuchtungsanlagen und Werbeeinrichtungen im Straßenbereich sind so zu gestalten, dass eine Blendung des Eisenbahnpersonals und Verwechslung mit Signalbegriffen der Eisenbahn jederzeit sicher ausgeschlossen werden.

Der Hinweis wird an den für die Planung der Straßen zuständigen FB Tiefbau und Straßenverkehrsbehörde weitergegeben und ist im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für Begrünungen parallel zur Eisenbahnstrecke u. a. die Bestimmungen der Richtlinien 882.0204 bis 882.0205 sowie 882.0303 der Deutschen Bahn AG zu beachten sind. Danach sind differenziert nach Geleisarten Mindestabstände von der jeweiligen äußeren Gleisachse zu berücksichtigen (vorgesehene Geleispflanzungen "e" entlang des Weges zur Bahn).

Die Auswahl der Damm- und Geleisarten ist so zu treffen, dass die in unseren Breiten heimischen Arten angepflanzt werden.

Vor Signalen sind die Sichtflächen freizuhalten, sodass gegebenenfalls ein zusätzlicher Abstand der Geleise am Gleis erforderlich wird.

Kabel- und Rohrtrassen sind freizuhalten, ein Mindestabstand von 2,00 m bei Geleispflanzungen ist einzuhalten. Das Vorhandensein von Kabeln und Leitungen der Bahn im mittel- und unmittelbaren Bereich außerhalb der Bahngänge kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Geleisbestände am Gleis unterliegen nach § 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes dem Instandhaltungs- bzw. Instandhaltungsgebot. Durch Pflegemaßnahmen werden diese Vegetationsbestände laufend den geforderten Sicherheitsbestimmungen angepasst. Es wird deshalb auf die Leitlinien zu Instandhaltung des Güters an der Bahn verwiesen.

Im gegenwärtigen Entwurf sind keine Festsetzungen zu Geleispflanzungen entlang der Bahn vorgesehen. Es ist jedoch beabsichtigt, die Baumreihe entlang der Wannseebahn zu erhalten.

Aufgrund ihrer Bedeutung für die bauliche Umsetzung des Bebauungsplans werden die Hinweise im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens beachtet.

Konkrete Planungen in Eisenbahnräumen, die noch nicht im Entwurf ausgewiesen werden, sind zur Einsichtnahme bzw. Prüfung vorzulegen. Dabei ist die Beachtung der tatsächlichen vorhandenen Lagebeziehungen zueinander unerlässlich.

Der Bebauungsplanentwurf ist bezüglich der vorgesehenen Bereiche, in denen eine Bebauung ermöglicht werden soll, vollständig. Die Deutsche Bahn AG wird im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren weiter einbezogen und auf diesem Wege über die konkreten Planungen informiert.

Das Schreiben gilt nicht als Zustimmung der Deutschen Bahn AG für Bau-, Kreuzungs- oder Näherungsmaßnahmen Dritter. Für Kreuzungen und Näherungen von Versorgungs-, Informations- und Verkehrsanlagen mit Bahnanlagen oder sonstigen Eisenbahngrundstücken sowie sonstige

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die Unterquerung der Ringbahn wird der kurzfristige Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung zwischen dem Land Berlin und der Deutschen Bahn AG angestrebt. Hierzu steht das Bezirksamt in Abstimmung mit dem zuständigen Referat der

Baumaßnahmen im unmittelbaren Näherungsbereich der Bahnanlage, die im Zuge der Realisierung von Bauleitplanungen erforderlich sind, müssen besondere Anteile mit Bahnanlageplänen im Maßstab 1:1.000 und entsprechende Erläuterungsberichte in mind. 4-facher Ausfertigung gestellt werden.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und der Deutsche Bahn AG.

Nach derzeitigem Erkenntnisstand kann von einem erfolgreichen Abschluss der Kreuzungsvereinbarung als Voraussetzung für die Erschließung des Kerngebietes ausgegangen werden.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmverordnung) durch die Deutsche Bahn AG keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind bzw. berücksichtigt werden. Auswirkungen, die durch Erschütterungen und Verkehrslärm eintreten können, sind ggf. bei der Planung zu berücksichtigen.

Schadensersatzansprüche an die Deutsche Bahn AG für den Fall, dass dem Antragsteller, Bauherrn, Grundstückeigentümer oder -nutzer durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form Schäden an Eigentums- oder Pachtflächen oder an Sachen auf diesen entstehen, können nicht abgeleitet werden. Insbesondere gilt für Immissionen wie Erschütterungen, Lärmbeeinträchtigungen, Funkenflug oder dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, der Ausschluss jeglicher Ansprüche.

Ebenso ist auf die Geltendmachung von Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden können, vom Bauherrn zu verzichten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bebauungsplanbelange sind nicht betroffen.

Die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit aller durch die geplante Bebauung und das Betreiben von baulichen Anlagen beeinträchtigt oder beanspruchten Bahnanlagen ist sichergestellt und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung zu gewährleisten. Bahnmaßnahmen dürfen nicht ab- oder untergraben werden, auch nicht die geradlinige Fortsetzung des Damms unterhalb der jeweiligen Geländeoberfläche.

Auf die Absicht, unterhalb des Bahndammes planungsrechtlich eine öffentliche Verkehrsfläche zu ermöglichen, wurde bereits hingewiesen. Abgrabungen können darüber hinaus im Bereich der festzusetzenden Grünflächen südlich der Torgauer Straße erfolgen. Hier soll nach derzeitigem Planungsstand in Abstimmung mit der DB AG eine Stützwand errichtet werden. Da die Hinweise die Baudurchführung betreffen, werden sie im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt. Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplans sind nicht gegeben.

DB Services Immobilien GmbH (7), b. DB Netz AG

Stellungnahme

Auswertung

Zu I, 2.3.2.: Bei direkt an Bahntrassen anschließenden Grundstücken ist ein Geh- und Befahrungsrecht zur Wartung und Instandsetzung der Bahnanlagen zu gewährleisten. Es sind die gemäß den anerkannten Regeln der Technik einzuhaltenden Abstände zu Bahnanlagen anzuwenden.

Die Zugänglichkeit der Bahnanlagen wird gegenüber dem gegenwärtigen Zustand nicht wesentlich verändert. Nur auf einem kurzen Abschnitt im Südwesten des Plangebietes soll eine Bebauung direkt an der Grundstücksgrenze ermöglicht werden. Diese ist im weiteren Verfahren mit der Deutschen Bahn AG abzustimmen.

Maßnahmen für Schall- und Erschütterungsschutz an

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

neu errichteten Gebäuden und Anlagen können nicht zu Lasten der DB AG erfolgen.

Bebauungsplanbelange sind nicht betroffen.

Zu Punkt I, 2.4.11: die Kreuzungsvereinbarung zur Errichtung des Bauwerks ist gemäß Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) zu schließen.

Dem Hinweis wird entsprochen. Der Verweis auf die Gesetzesgrundlage wird in der Begründung ergnzt.

Zu Punkt II, 4.: der Eigentümer des Grundstücks hat das Bauwerk im Zuge der Planstraße A nach dem geltenden technischen Regelwerk durch die DB AG errichten zu lassen. Durch die besondere Belastung des Berliner Innenrings kann die DB AG einer Bauplanung und Ausführung durch Dritte nicht zustimmen.

Der Hinweis betrifft die konkrete Umsetzung von Bauvorhaben. Die Zulässigkeit der Bauplanung und Ausführung ist im Rahmen der Kreuzungsvereinbarung zu regeln.

Zu Punkt III, 3.5.2: durch die Zunahme des Zugverkehrs auf der Strecke 6170 und der gleichbleibenden Belastung der Strecke 6020 ist durch die Erstellung eines Bauwerks im Bereich der Planstraße A eine höhere Lärmemission zu erwarten. Diese ist in dem Lärmgutachten zu berücksichtigen. Maßnahmen für Schall- und Erschütterungsschutz, der durch die Eisenbahnaufführung notwendig werden könnten, sind durch den Investor zu tragen.

Nach Abstimmung des für die Erarbeitung des Lärmgutachtens beauftragten Büros mit der DB AG hat sich ergeben, dass keine konkreten, verwertbaren Prognosezahlen für die Bahnstrecke 6170 vorliegen. Daher wird eine Zunahme auch nicht weiter betrachtet. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt differenzierte Prognosedaten vorliegen, werden diese im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Eine Änderung der Aussagen in der Begründung ist nicht notwendig.

Zu Punkt IV, 2.6: die Abstände zu Bahnanlagen sind gemäß geltendem technischen Regelwerk einzuhalten. Bei Arbeiten in der Nähe von Bahnanlagen sind die bei der DB AG geltenden Regelwerke und Unfallverhaltensvorschriften anzuwenden.

Der Hinweis betrifft die konkrete Umsetzung von Bauvorhaben und wird im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.

Zu Punkt IV, 4.2: die Strecke 6176 ist gemäß § 11 AEG stillgelegt. Eine Reaktivierung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Gegen eine Trassenfreihaltung bestehen keine Einwände.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die lichte Höhe der Unterführung der Eisenbahnstrecke ist in der Kreuzungsvereinbarung festzulegen. Vorzugsweise ist eine Höhe von 4,50 m festzulegen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die lichte Höhe von mindestens 4,50 m wird Bestandteil der Kreuzungsvereinbarung.

DB Services Immobilien GmbH (7), c. DB Systel GmbH

Ein Teil des angefragten Bereichs (Strecke 6020 km 24,2 bis km 24,45) grenzt an trogverlegte TK-Kabel oder TK-Anlagen der DB Netz AG und der DB Systel (in beigefügten Anlagen dargestellt).

Der Hinweis betrifft die konkrete Umsetzung der Planung und wird im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.

Der angefragte Bereich enthält keine TK-Kabel oder TK-Anlagen der Arcor AG.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.